

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z. H. des Landeshauptmannes

1014 Wien

Beilagen

9-N-8341/4

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter
Dr. Rihs

(0 28 52) 25 01 Durchwahl
15

Datum

7. Februar 1986

Betrifft

Unterschutzstellung der Allee entlang der LH 61 zwischen Seyfrieds und Haslau

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die auf den Parzellen Nr. 813, (EZ 197), KG Seyfrieds und Nr. 984 (EZ 113), KG Haslau, bestehende Baumallee, bestehend aus Ahornbäumen, Eschen, Linden und Ulmen, welche den Rand der LH 61 säumen, zwischen den km 3,4 und 4,7 zum Naturdenkmal, es handelt sich dabei von Seyfrieds in Richtung Haslau gesehen

linksseitig um 41 Bäume und
rechtsseitig um 24 Bäume.

Rechtsgrundlage

Für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.Nr.5300-3

Begründung

Die genannten Bäume bilden einen landschaftsbestimmenden Faktor dieses Gebietes. Auch wird die in diesem Bereich leicht ansteigende und in sanften Bögen geführte Landeshauptstraße 61 durch die bestehende Allee in die umgebende Landschaft angenehm eingebettet. Die Bäume selbst sind als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes zu bezeichnen, sodaß die Allee zum Naturdenkmal erklärt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an:

1. die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein zu 362/1985
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya, zu BA8-A110-22
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zu N-821265

Für den Bezirkshauptmann

Dr. R i h s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grullner

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 25.2.1986

[Handwritten mark]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Gmünd, am 28.04.2020



GDW3-N-1320/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at

Fax: 02852/9025-25231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Tauber Sandra

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25241

Datum

09.03.2020

Betrifft

Naturdenkmal „Allee entlang der L 61 zwischen Seyfrieds und Haslau (Str.-km 3,4 – 4,7), KG Haslau, Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die Erklärung des Naturdenkmales „Allee entlang der L 61 zwischen Seyfrieds und Haslau“ (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 6. Februar 1986, 9-N-8341/4) auf dem Abschnitt zwischen km 4,700 und den beiden mittels Naturdenkmal-Tafeln markierten Bäumen bei km 4,616 (östliche Baumreihe) und km 4,602 (westliche Baumreihe) laut beiliegendem Plan.

Hinsichtlich der übrigen Alleebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 6. Februar 1986, 9-N-8341/4, wurde die auf den Grundstücken Nr. 813, KG Seyfrieds und 984 (seit der Kommassierung Neugrundstücke Nr. 1108 und 984/3), KG Haslau befindliche, aus insgesamt 65 Bäumen (Ahornbäume, Eschen, Linden und Ulmen) bestehende Allee entlang der Landesstraße L 61 zwischen den Straßenkilometern 3,400 und 4,700 zum Naturdenkmal erklärt.

Nachdem im Bereich der Allee durch die Stadtgemeinde Heidenreichstein die Errichtung einer Kanal- und Wasserleitung geplant ist, wurde durch den Projektanten ein technischer Bericht und ein Lageplan zur Abklärung, ob durch das geplante Vorhaben ein Eingriff in das Naturdenkmal erfolgt, vorgelegt.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz nachstehendes Gutachten vom 13. Februar 2020 abgegeben:

„A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 ersuchte das Fachgebiet Anlagenrecht der BH Gmünd den Unterfertigten um Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens zur geplanten Errichtung einer Kanal- und Wasserleitung im Bereich des Naturdenkmals „Allee entlang der LH 61“. Wie aus Vorgesprächen mit der zuständigen Behörde hervorgegangen ist, soll einerseits die Frage beantwortet werden, ob die geplanten Baumaßnahmen Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, andererseits wird auch um Abklärung der Zugehörigkeit eines Baumes zum Naturdenkmal innerhalb des Ortsbereiches von Haslau (ca. km 4,676) ersucht.

Wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, beabsichtigt die Stadtgemeinde Heidenreichstein die Errichtung eines Schmutzwasserkanals sowie einer Trinkwasserleitung für die Ortschaften Guttenbrunn und Haslau. Im Zuge der dafür erforderlichen Grabungsarbeiten sollen auch Leerverrohrungen für den Glasfaserausbau der Firma NÖGIG und Erdkabel für die Netz NÖ GmbH mitverlegt werden. Zu diesem Zweck ist die Errichtung einer rund 1,20 m tiefen Künette im Verlauf der Landesstraße L 61 erforderlich, wobei diese an das neu zu errichtende Kanalnetz von Haslau anschließt und in nördlicher Richtung bis ca. km 3,980 parallel zur Landesstraße geführt wird, ehe sie nach Osten in einen Agrarweg abzweigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 6. Februar 1986 wurde die auf den Grundstücken Nr. 813, KG Seyfrieds, und 984 (seit der Kommassierung Neugrundstücke Nr. 1108 und 984/3), KG Haslau (jeweils öffentlicher Straßengrund) befindliche, aus insgesamt 65 Bäumen (Ahornbäume, Eschen, Linden und Ulmen) bestehende Allee entlang der Landesstraße L 61 zwischen den Straßenkilometern 3,400 und 4,700 zum Naturdenkmal erklärt. Als Begründung für die Erklärung zum Naturdenkmal wurde folgendes angegeben:

„Die genannten Bäume bilden einen landschaftsbestimmenden Faktor dieses Gebietes. Auch wird die in diesem Bereich leicht ansteigende und in sanften Bögen geführte Landeshauptstraße 61 durch die bestehende Allee in die umgebende Landschaft angenehm eingebettet. Die Bäume selbst sind als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes zu bezeichnen, sodass die Allee zum Naturdenkmal erklärt wird.“

Laut Bescheidplan G.Z. 2355 B ist das Naturdenkmal jedoch nicht durchgängig als zweireihige Allee ausgebildet. Abschnittsweise sind lediglich wechselseitig Baumreihen am westlichen bzw. östlichen Straßenrand vorhanden.

Wie aus dem Technischen Bericht des Büros Henninger & Partner GmbH hervorgeht, wird im Zuge der erforderlichen Grabungsarbeiten auf den geschützten Baumbestand der Allee insofern Rücksicht genommen, als ein Mindestabstand von rund 3 m (genau 3,02 m) zwischen Künettenrand und äußerem Stammbereich der geschützten Bäume eingehalten werden wird. Da für die Verlegung der Leitungen – dort wo dies aufgrund der fehlenden Bestockung möglich ist – die jeweils unbestockten Straßenseiten verwendet werden, sind die Abstände zwischen der Künette und den nächstgelegenen Bäumen großteils jedoch deutlich größer (zwischen 3,5 m und 10 m).

Gemäß den einschlägigen Normen für den Schutz von Bäumen bei der Verlegung von Einbauten (u. a. ÖNORM L 1121 und ÖNORM B 2533) sind, sofern ein Abstand zwischen Baumstamm und Künettenrand von zumindest 2,50 m eingehalten wird, offene Bauweisen (= Errichtung von Künetten) zulässig.

B) Befund

Zur Befundaufnahme wurde am 12. Februar 2020 ein Lokalaugenschein durchgeführt (1 AO ½ Stunde). Alle nachfolgend genannten Grundstücke liegen in der KG Haslau.

Die im Technischen Bericht beschriebene Leitungstrasse lässt sich in der Natur einwandfrei nachvollziehen. Bei der Trassenführung wurde auf möglichst weite Abstände zu den benachbarten Bäumen des Naturdenkmals geachtet.

Unabhängig vom antragsgegenständlichen Vorhaben wurde jedoch festgestellt, dass der Zustand der Allee im Abschnitt zwischen km 4,700 (laut Bescheid südliches Ende des Naturdenkmals) und km 4,585 (Standort der geplanten pneumatischen Hebeanlage) nicht mehr jenem zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung entspricht. Laut Bescheidplan müssten sich in diesem Abschnitt sowohl entlang des östlichen als auch westlichen Straßenrandes jeweils fünf Bäume befinden. Diese sind auf dem Orthofoto aus dem Jahr 2009 auch noch deutlich erkennbar. Im Zuge der Erhebung konnten allerdings nur noch drei (östlicher Straßenrand) bzw. zwei (westlicher Straßenrand) dieser Bäume vorgefunden werden (siehe Lageplan). Der Baum Nr. 94 stockt östlich der Landesstraße innerhalb des Ortsbereiches von Haslau an der Grenze zum Privatgrundstück Nr. 110/1 (ca. km 4,676). Die beiden bis 2009 noch vorhandenen Bäume im Grenzbereich zu den Grundstücken Nr. 110/2 und 110/1 (Grenze zu 110/2) sind nicht mehr vorhanden.



Baum Nr. 94 innerhalb des Ortsbereiches; bestehende Lücke in der Bildmitte (zwei fehlende Bäume) und am linken Bildrand (drei fehlende Bäume)

Der nächstgelegene Baum Nr. 93 an der östlichen Straßenseite befindet sich bereits außerhalb des verbauten Ortsbereiches, rund 60 m nordwestlich von Baum Nr. 94 bei km 4,616. Auf diesem Baum ist auch die Kennzeichnung des Naturdenkmals angebracht (siehe Foto).

An der westlichen Straßenseite wurden drei Bäume auf Höhe des Grundstückes Nr. 2 ebenfalls bereits entfernt. An dieser Straßenseite beginnt die Allee am Ortsrand mit dem Baum Nr. 92 auf Höhe von km 4,602. Auf diesem ist ebenfalls eine Kennzeichnungstafel angebracht (siehe Foto).



Baum Nr. 92 (mit Tafel) am linken Bildrand, Baum Nr. 93 (mit Tafel) am rechten Bildrand

Wann bzw. von wem die nicht mehr vorhandenen Bäume entfernt wurden, kann vom Unterfertigten nicht beantwortet werden. Allerdings haben sich diese Bäume innerhalb der Ortschaft in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden befunden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Entfernung der Bäume aufgrund der Gefährdung von Personen und Sachen – von wem auch immer – durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Begehung wurde jedenfalls festgestellt, dass der Charakter einer landschaftsprägenden Allee erst ab den am Ortsrand befindlichen, mittels Naturdenkmal-Tafeln markierten Bäumen gegeben ist (siehe Foto). Der noch vorhandene Baum Nr. 94 südlich davon innerhalb der Ortschaft hat keine räumliche Anbindung zur Allee und entfaltet auch keinerlei Wirkung auf das Landschaftsbild.



aktueller Beginn der Allee am Ortsrand von Haslau mit weiterem Verlauf Richtung Seyfrieds

C) Gutachten

Eingriff in das Naturdenkmal

Da die antragsgegenständlichen Arbeiten in einem Mindestabstand von 3 m zu den geschützten Bäumen der Allee durchgeführt und somit alle einschlägigen Vorgaben zum Schutz der Bäume eingehalten werden, kann man nach Ansicht des Unterfertigten nicht von einem Eingriff in das Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz sprechen. Aus fachlicher Sicht spricht bei projektgemäßer Umsetzung nichts gegen das Vorhaben.

Räumliche Ausdehnung des Naturdenkmals

Aufgrund der Angaben im Unterschutzstellungsbescheid, der dazugehörigen Plan-darstellung sowie der vorliegenden Orthofotos und der vor Ort gemachten Beobachtungen steht fest, dass fünf Bäume des Naturdenkmals innerhalb der Ortschaft Haslau nach dem Jahr 2009 entfernt wurden (auf dem Orthofoto aus dem Jahr 2011 sind diese nicht mehr vorhanden). Die aktuellen Kennzeichnungstafeln befinden sich auf den beiden Bäumen bei km 4,616 (östliche Baumreihe) und km 4,602 (westliche Baumreihe) knapp außerhalb des verbauten Ortsbereiches.

Nach Ansicht des Unterfertigten kann eine Allee ihre landschaftsprägende Wirkung nur im Freiland außerhalb des verbauten Raumes vollständig entfalten. In unmittelbarer Nähe zu Gebäuden und anderen Baulichkeiten stellen Bäume – insbesondere mit fortschreitender Wuchshöhe – häufig nicht gewünschte Gefährdungspotenziale dar. Da eine Nachpflanzung der bereits entfernten Bäume aus den genannten Gründen nicht sinnvoll erscheint und aufgrund der unterschiedlichen Wuchshöhen auch zu keinem einheitlichen Erscheinungsbild mehr führen würde, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- *Widerruf des Naturdenkmals auf dem Abschnitt zwischen km 4,700 und den beiden mittels Naturdenkmal-Tafeln markierten Bäumen bei km 4,616 (östliche Baumreihe) und km 4,602 (westliche Baumreihe)*

Sollte diesem Vorschlag nachgekommen werden, wäre Baum Nr. 94 nicht mehr Bestandteil des Naturdenkmals und könnte im Zuge der geplanten Bauarbeiten entfernt werden.

Zur Sicherstellung der projektgemäßen Umsetzung des Bauvorhabens (Verlegung von Wasserleitungen, Kanal, LWL-Leerverrohrungen und Strom-Erdkabel) entlang der Landesstraße L 61 wird die Vorschreibung folgender Auflage empfohlen:

- *Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten im Bereich des Naturdenkmals ist der Behörde ein(e) für die projektgemäße Umsetzung des Vorhabens Verantwortliche(r) namhaft zu machen. Diese(r) ist ausdrücklich auf den besonderen Schutzstatus des Naturdenkmals hinzuweisen und hat sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zum Schutz der Bäume umgesetzt werden.“*

Mit E-Mail vom 17. Februar 2020 wurde seitens der Straßenbauabteilung 8 hinsichtlich der im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz genannten, nicht mehr vorhandenen Alleebäume um nachträglichen Widerruf der Naturdenkmal-erklärung ersucht.

Dieser Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 17. Februar 2020 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Eine negative Stellungnahme dazu ist nicht eingelangt.

Die vom Amtssachverständigen für Naturschutz im Gutachten vom 13. Februar 2020 empfohlene Auflage wurde im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. März 2020, GDW2-WA-04179/044, unter Punkt 20. berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

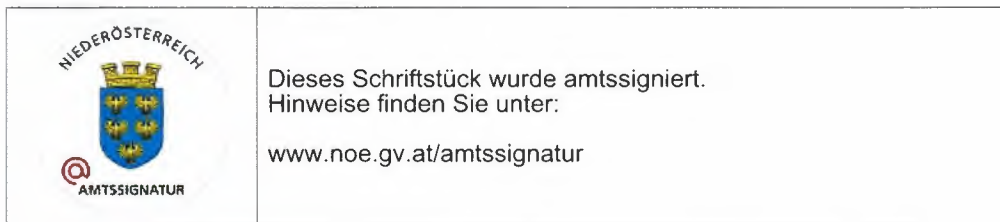
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Heidenreichstein, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 3860 Heidenreichstein
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
zur Kenntnis
4. Straßenmeisterei Dobersberg, Kautzener Straße 198, 3843 Dobersberg
zur Kenntnis
5. Henninger & Partner GmbH, Missongasse 14, 3550 Langenlois
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e n k



Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z. H. des Landeshauptmannes

1014 Wien

Beilagen

9-N-8341/4

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter
Dr. Rihs

(0 28 52) 25 01 Durchwahl
15

Datum

7. Februar 1986

Betrifft

Unterschutzstellung der Allee entlang der LH 61 zwischen Seyfrieds und Haslau

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die auf den Parzellen Nr. 813, (EZ 197), KG Seyfrieds und Nr. 984 (EZ 113), KG Haslau, bestehende Baumallee, bestehend aus Ahornbäumen, Eschen, Linden und Ulmen, welche den Rand der LH 61 säumen, zwischen den km 3,4 und 4,7 zum Naturdenkmal, es handelt sich dabei von Seyfrieds in Richtung Haslau gesehen

linksseitig um 41 Bäume und
rechtsseitig um 24 Bäume.

Rechtsgrundlage

Für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.Nr.5300-3

Begründung

Die genannten Bäume bilden einen landschaftsbestimmenden Faktor dieses Gebietes. Auch wird die in diesem Bereich leicht ansteigende und in sanften Bögen geführte Landeshauptstraße 61 durch die bestehende Allee in die umgebende Landschaft angenehm eingebettet. Die Bäume selbst sind als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes zu bezeichnen, sodaß die Allee zum Naturdenkmal erklärt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an:

1. die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein zu 362/1985
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya, zu BA8-A110-22
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zu N-821265

Für den Bezirkshauptmann

Dr. R i h s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grullner

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 25.2.1986

[Handwritten mark]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Gmünd, am 28.04.2020



GDW3-N-1320/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at

Fax: 02852/9025-25231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Tauber Sandra

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25241

Datum

09.03.2020

Betrifft

Naturdenkmal „Allee entlang der L 61 zwischen Seyfrieds und Haslau (Str.-km 3,4 – 4,7), KG Haslau, Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die Erklärung des Naturdenkmales „Allee entlang der L 61 zwischen Seyfrieds und Haslau“ (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 6. Februar 1986, 9-N-8341/4) auf dem Abschnitt zwischen km 4,700 und den beiden mittels Naturdenkmal-Tafeln markierten Bäumen bei km 4,616 (östliche Baumreihe) und km 4,602 (westliche Baumreihe) laut beiliegendem Plan.

Hinsichtlich der übrigen Alleebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 6. Februar 1986, 9-N-8341/4, wurde die auf den Grundstücken Nr. 813, KG Seyfrieds und 984 (seit der Kommassierung Neugrundstücke Nr. 1108 und 984/3), KG Haslau befindliche, aus insgesamt 65 Bäumen (Ahornbäume, Eschen, Linden und Ulmen) bestehende Allee entlang der Landesstraße L 61 zwischen den Straßenkilometern 3,400 und 4,700 zum Naturdenkmal erklärt.

Nachdem im Bereich der Allee durch die Stadtgemeinde Heidenreichstein die Errichtung einer Kanal- und Wasserleitung geplant ist, wurde durch den Projektanten ein technischer Bericht und ein Lageplan zur Abklärung, ob durch das geplante Vorhaben ein Eingriff in das Naturdenkmal erfolgt, vorgelegt.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz nachstehendes Gutachten vom 13. Februar 2020 abgegeben:

„A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 ersuchte das Fachgebiet Anlagenrecht der BH Gmünd den Unterfertigten um Erstellung eines naturschutzfachlichen Gutachtens zur geplanten Errichtung einer Kanal- und Wasserleitung im Bereich des Naturdenkmals „Allee entlang der LH 61“. Wie aus Vorgesprächen mit der zuständigen Behörde hervorgegangen ist, soll einerseits die Frage beantwortet werden, ob die geplanten Baumaßnahmen Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, andererseits wird auch um Abklärung der Zugehörigkeit eines Baumes zum Naturdenkmal innerhalb des Ortsbereiches von Haslau (ca. km 4,676) ersucht.

Wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, beabsichtigt die Stadtgemeinde Heidenreichstein die Errichtung eines Schmutzwasserkanals sowie einer Trinkwasserleitung für die Ortschaften Guttenbrunn und Haslau. Im Zuge der dafür erforderlichen Grabungsarbeiten sollen auch Leerverrohrungen für den Glasfaserausbau der Firma NÖGIG und Erdkabel für die Netz NÖ GmbH mitverlegt werden. Zu diesem Zweck ist die Errichtung einer rund 1,20 m tiefen Künette im Verlauf der Landesstraße L 61 erforderlich, wobei diese an das neu zu errichtende Kanalnetz von Haslau anschließt und in nördlicher Richtung bis ca. km 3,980 parallel zur Landesstraße geführt wird, ehe sie nach Osten in einen Agrarweg abzweigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 6. Februar 1986 wurde die auf den Grundstücken Nr. 813, KG Seyfrieds, und 984 (seit der Kommassierung Neugrundstücke Nr. 1108 und 984/3), KG Haslau (jeweils öffentlicher Straßengrund) befindliche, aus insgesamt 65 Bäumen (Ahornbäume, Eschen, Linden und Ulmen) bestehende Allee entlang der Landesstraße L 61 zwischen den Straßenkilometern 3,400 und 4,700 zum Naturdenkmal erklärt. Als Begründung für die Erklärung zum Naturdenkmal wurde folgendes angegeben:

„Die genannten Bäume bilden einen landschaftsbestimmenden Faktor dieses Gebietes. Auch wird die in diesem Bereich leicht ansteigende und in sanften Bögen geführte Landeshauptstraße 61 durch die bestehende Allee in die umgebende Landschaft angenehm eingebettet. Die Bäume selbst sind als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes zu bezeichnen, sodass die Allee zum Naturdenkmal erklärt wird.“

Laut Bescheidplan G.Z. 2355 B ist das Naturdenkmal jedoch nicht durchgängig als zweireihige Allee ausgebildet. Abschnittsweise sind lediglich wechselseitig Baumreihen am westlichen bzw. östlichen Straßenrand vorhanden.

Wie aus dem Technischen Bericht des Büros Henninger & Partner GmbH hervorgeht, wird im Zuge der erforderlichen Grabungsarbeiten auf den geschützten Baumbestand der Allee insofern Rücksicht genommen, als ein Mindestabstand von rund 3 m (genau 3,02 m) zwischen Künettenrand und äußerem Stammbereich der geschützten Bäume eingehalten werden wird. Da für die Verlegung der Leitungen – dort wo dies aufgrund der fehlenden Bestockung möglich ist – die jeweils unbestockten Straßenseiten verwendet werden, sind die Abstände zwischen der Künette und den nächstgelegenen Bäumen großteils jedoch deutlich größer (zwischen 3,5 m und 10 m).

Gemäß den einschlägigen Normen für den Schutz von Bäumen bei der Verlegung von Einbauten (u. a. ÖNORM L 1121 und ÖNORM B 2533) sind, sofern ein Abstand zwischen Baumstamm und Künettenrand von zumindest 2,50 m eingehalten wird, offene Bauweisen (= Errichtung von Künetten) zulässig.

B) Befund

Zur Befundaufnahme wurde am 12. Februar 2020 ein Lokalaugenschein durchgeführt (1 AO ½ Stunde). Alle nachfolgend genannten Grundstücke liegen in der KG Haslau.

Die im Technischen Bericht beschriebene Leitungstrasse lässt sich in der Natur einwandfrei nachvollziehen. Bei der Trassenführung wurde auf möglichst weite Abstände zu den benachbarten Bäumen des Naturdenkmals geachtet.

Unabhängig vom antragsgegenständlichen Vorhaben wurde jedoch festgestellt, dass der Zustand der Allee im Abschnitt zwischen km 4,700 (laut Bescheid südliches Ende des Naturdenkmals) und km 4,585 (Standort der geplanten pneumatischen Hebeanlage) nicht mehr jenem zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung entspricht. Laut Bescheidplan müssten sich in diesem Abschnitt sowohl entlang des östlichen als auch westlichen Straßenrandes jeweils fünf Bäume befinden. Diese sind auf dem Orthofoto aus dem Jahr 2009 auch noch deutlich erkennbar. Im Zuge der Erhebung konnten allerdings nur noch drei (östlicher Straßenrand) bzw. zwei (westlicher Straßenrand) dieser Bäume vorgefunden werden (siehe Lageplan). Der Baum Nr. 94 stockt östlich der Landesstraße innerhalb des Ortsbereiches von Haslau an der Grenze zum Privatgrundstück Nr. 110/1 (ca. km 4,676). Die beiden bis 2009 noch vorhandenen Bäume im Grenzbereich zu den Grundstücken Nr. 110/2 und 110/1 (Grenze zu 110/2) sind nicht mehr vorhanden.



Baum Nr. 94 innerhalb des Ortsbereiches; bestehende Lücke in der Bildmitte (zwei fehlende Bäume) und am linken Bildrand (drei fehlende Bäume)

Der nächstgelegene Baum Nr. 93 an der östlichen Straßenseite befindet sich bereits außerhalb des verbauten Ortsbereiches, rund 60 m nordwestlich von Baum Nr. 94 bei km 4,616. Auf diesem Baum ist auch die Kennzeichnung des Naturdenkmals angebracht (siehe Foto).

An der westlichen Straßenseite wurden drei Bäume auf Höhe des Grundstückes Nr. 2 ebenfalls bereits entfernt. An dieser Straßenseite beginnt die Allee am Ortsrand mit dem Baum Nr. 92 auf Höhe von km 4,602. Auf diesem ist ebenfalls eine Kennzeichnungstafel angebracht (siehe Foto).



Baum Nr. 92 (mit Tafel) am linken Bildrand, Baum Nr. 93 (mit Tafel) am rechten Bildrand

Wann bzw. von wem die nicht mehr vorhandenen Bäume entfernt wurden, kann vom Unterfertigten nicht beantwortet werden. Allerdings haben sich diese Bäume innerhalb der Ortschaft in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden befunden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Entfernung der Bäume aufgrund der Gefährdung von Personen und Sachen – von wem auch immer – durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Begehung wurde jedenfalls festgestellt, dass der Charakter einer landschaftsprägenden Allee erst ab den am Ortsrand befindlichen, mittels Naturdenkmal-Tafeln markierten Bäumen gegeben ist (siehe Foto). Der noch vorhandene Baum Nr. 94 südlich davon innerhalb der Ortschaft hat keine räumliche Anbindung zur Allee und entfaltet auch keinerlei Wirkung auf das Landschaftsbild.



aktueller Beginn der Allee am Ortsrand von Haslau mit weiterem Verlauf Richtung Seyfrieds

C) Gutachten

Eingriff in das Naturdenkmal

Da die antragsgegenständlichen Arbeiten in einem Mindestabstand von 3 m zu den geschützten Bäumen der Allee durchgeführt und somit alle einschlägigen Vorgaben zum Schutz der Bäume eingehalten werden, kann man nach Ansicht des Unterfertigten nicht von einem Eingriff in das Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz sprechen. Aus fachlicher Sicht spricht bei projektgemäßer Umsetzung nichts gegen das Vorhaben.

Räumliche Ausdehnung des Naturdenkmals

Aufgrund der Angaben im Unterschutzstellungsbescheid, der dazugehörigen Plan-darstellung sowie der vorliegenden Orthofotos und der vor Ort gemachten Beobachtungen steht fest, dass fünf Bäume des Naturdenkmals innerhalb der Ortschaft Haslau nach dem Jahr 2009 entfernt wurden (auf dem Orthofoto aus dem Jahr 2011 sind diese nicht mehr vorhanden). Die aktuellen Kennzeichnungstafeln befinden sich auf den beiden Bäumen bei km 4,616 (östliche Baumreihe) und km 4,602 (westliche Baumreihe) knapp außerhalb des verbauten Ortsbereiches.

Nach Ansicht des Unterfertigten kann eine Allee ihre landschaftsprägende Wirkung nur im Freiland außerhalb des verbauten Raumes vollständig entfalten. In unmittelbarer Nähe zu Gebäuden und anderen Baulichkeiten stellen Bäume – insbesondere mit fortschreitender Wuchshöhe – häufig nicht gewünschte Gefährdungspotenziale dar. Da eine Nachpflanzung der bereits entfernten Bäume aus den genannten Gründen nicht sinnvoll erscheint und aufgrund der unterschiedlichen Wuchshöhen auch zu keinem einheitlichen Erscheinungsbild mehr führen würde, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- *Widerruf des Naturdenkmals auf dem Abschnitt zwischen km 4,700 und den beiden mittels Naturdenkmal-Tafeln markierten Bäumen bei km 4,616 (östliche Baumreihe) und km 4,602 (westliche Baumreihe)*

Sollte diesem Vorschlag nachgekommen werden, wäre Baum Nr. 94 nicht mehr Bestandteil des Naturdenkmals und könnte im Zuge der geplanten Bauarbeiten entfernt werden.

Zur Sicherstellung der projektgemäßen Umsetzung des Bauvorhabens (Verlegung von Wasserleitungen, Kanal, LWL-Leerverrohrungen und Strom-Erdkabel) entlang der Landesstraße L 61 wird die Vorschreibung folgender Auflage empfohlen:

- *Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten im Bereich des Naturdenkmals ist der Behörde ein(e) für die projektgemäße Umsetzung des Vorhabens Verantwortliche(r) namhaft zu machen. Diese(r) ist ausdrücklich auf den besonderen Schutzstatus des Naturdenkmals hinzuweisen und hat sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zum Schutz der Bäume umgesetzt werden.“*

Mit E-Mail vom 17. Februar 2020 wurde seitens der Straßenbauabteilung 8 hinsichtlich der im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz genannten, nicht mehr vorhandenen Alleebäume um nachträglichen Widerruf der Naturdenkmal-erklärung ersucht.

Dieser Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 17. Februar 2020 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Eine negative Stellungnahme dazu ist nicht eingelangt.

Die vom Amtssachverständigen für Naturschutz im Gutachten vom 13. Februar 2020 empfohlene Auflage wurde im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. März 2020, GDW2-WA-04179/044, unter Punkt 20. berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

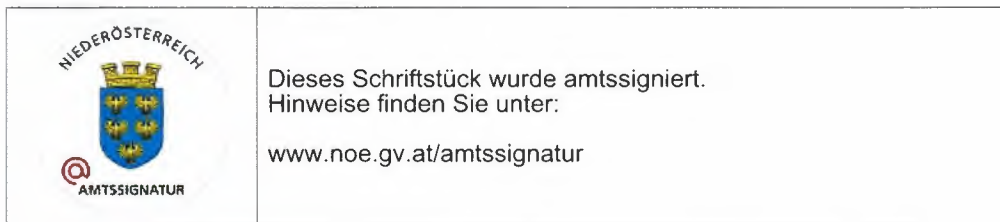
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Heidenreichstein, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 3860 Heidenreichstein
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
zur Kenntnis
4. Straßenmeisterei Dobersberg, Kautzener Straße 198, 3843 Dobersberg
zur Kenntnis
5. Henninger & Partner GmbH, Missongasse 14, 3550 Langenlois
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e n k





ND Allee L 61



Bezirkshauptmannschaft Gmünd
 Hierauf bezieht sich der Bescheid
 vom 9. März 2020,
GDW3-N-1320/009,
 Datum: 9. März 2020
 Für den Bezirkshauptmann
 Größl



Quellen: Land Niederösterreich, BEV / map
 Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 13.02.2020
 Bearbeiter:
 Abteilung:
 Verwendung:
 Qualität: 95dpi
 Verwelfähigung nur mit Genehmigung des Urhebers

